

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000
über die internationale Beförderung
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 23. Februar 2009

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) – BGBl. 2007 II S. 1906, 1908 – wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Februar 2008
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 31. Januar 2008 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

„Unter Bezug auf Artikel 14, Absatz 3, Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Anwendung des Übereinkommens auf dem Rhein der Übereinstimmung mit den Verfahren nach den Statuten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und auf der Mosel der Übereinstimmung mit den Verfahren nach den Statuten der Moselkommission unterliegt.“

Das Protokoll ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 29. Februar 2008
Frankreich	am 3. Mai 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Luxemburg	am 29. Februar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Moldau, Republik	am 19. März 2008
Niederlande	am 29. Februar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Österreich	am 29. Februar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Rumänien	am 3. Januar 2009
Russische Föderation	am 29. Februar 2008
Ungarn	am 29. Februar 2008.

II.

Frankreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 3. April 2008 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

« ... la République française, se référant à l'article 14, paragraphe 3, lettre b), déclare que l'application sur le Rhin et la Moselle de cet accord est subordonnée à l'accomplissement des procédures prévues par le statut de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin.»

„ ... die Französische Republik erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b, dass die Geltung des genannten Übereinkommens auf dem Rhein und auf der Mosel davon abhängig ist, dass die nach dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vorgeschriebenen Verfahrensregeln eingehalten werden.“

Luxemburg hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 24. Mai 2007 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Le représentant du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, au moment de signer le présent Accord, déclare que les obligations découlant de l'Accord n'affectent en rien les engagements contractés par le Luxembourg du fait de son appartenance à l'Union Européenne.»

„Der Vertreter der Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärt bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, dass die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht die Verpflichtungen berühren, die Luxemburg aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Europäischen Union eingegangen ist.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung ihrer Annahmearkunde am 30. April 2003 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“With reference to Article 14, paragraph 3, sub b, of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways, the Kingdom of the Netherlands declares that the implementation of the Agreement on the Rhine, Waal and Lek is subject to compliance with the procedures set out in the statutes of the Central Commission for the Navigation of the Rhine.”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen erklärt das Königreich der Niederlande, dass die Geltung des Übereinkommens auf den Flüssen Rhein, Waal und Lek davon abhängig ist, dass die nach dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vorgeschriebenen Verfahrensregeln eingehalten werden.“

Österreich hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 9. November 2004 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

„Das Übereinkommen kommt auf der Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), der March, der Enns und der Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen zur Anwendung. Ausgenommen von der Anwendung des Übereinkommens sind:

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300);
2. Staustufe Greifenstein: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
3. Staustufe Altenwörth: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
4. Staustufe Melk: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700, rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes;
5. Staustufe Abwinden: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
6. die Enns ab Fluss-km 2,70;
7. die Traun ab Fluss-km 1,80;
8. die March ab Fluss-km 6,0;
9. alle nicht genannten Gewässer.“

Berlin, den 23. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 2008 – Format DIN A4 – Umfang 776 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 2008 – Format DIN A4 – Umfang 944 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 32,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.